

**Anordnung Nr. 2  
über den Fernsprehdienst  
— 2. Fernsprech-Anordnung —  
vom 25. Mai 1990**

Zur Änderung der Anordnung vom 28. Februar 1986 über den Fernsprehdienst — Fernsprech-Anordnung — (GBl. I Nr. 11 S. 133) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Der § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Fernsprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen werden bei Hauptanschlüssen sowie bei Nebenstellenanlagen der Deutschen Post und teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen, die von der Deutschen Post instandgehalten werden, grundsätzlich von der Deutschen Post eingerichtet, geändert, abgebrochen und instandgehalten. Importierte oder eingeführte Fernsprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen werden von der Deutschen Post nicht instandgehalten. Die Deutsche Post sichert im Störfall bei Hauptanschlüssen die Sprechmöglichkeit durch Bereitstellen von Fernsprechapparaten der Standardausführung. Bei teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen, die nicht von der Deutschen Post instandgehalten werden, sind Fernsprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen von Betrieben oder vom Teilnehmer selbst einzurichten, zu ändern, abzubrechen und instandzuhalten, wenn sie dafür von der Deutschen Post zugelassen sind.“

**§ 2**

Der § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Erforderliche Veränderungen an Fernsprechapparaten besonderer Art und Zusatzeinrichtungen auf Grund von Veränderungen im Fernmeldenetz der Deutschen Post hat der Teilnehmer auf seine Kosten durchführen zu lassen. Die Ausführung richtet sich grundsätzlich nach Absatz 3. Werden diese Veränderungen bei teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen, die von Betrieben oder vom Teilnehmer selbst instandgehalten werden, nicht innerhalb der von der Deutschen Post festgelegten Fristen ausgeführt, ist die Deutsche Post berechtigt, Fernsprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen abzuschalten. Bei Hauptanschlüssen sichert die Deutsche Post die Sprechmöglichkeit durch Bereitstellen von Fernsprechapparaten der Standardausführung.“

**§ 3**

Der § 15 Abs. 5 entfällt.

**§ 4**

Im § 16 Abs. 3 wird die Formulierung „... sind Eigentum des Teilnehmers ...“ geändert in: „... sind Eigentum bzw. Besitz des Teilnehmers ...“.

**§ 5**

Der § 18 erhält folgende Fassung:

»§ 18

**Teilnehmereigene Nebenstellenanlagen**

(1) Teilnehmereigene Nebenstellenanlagen werden von der Deutschen Post, von Betrieben oder vom Teilnehmer selbst bzw. einer bei ihm beschäftigten Fachkraft eingerichtet, geändert, abgebrochen und instandgehalten. Die Betriebe, der Teilnehmer bzw. die bei ihm beschäftigte Fachkraft müssen von der Deutschen Post zum Einrichten, Ändern, Abbrechen und Instandhalten von teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen zugelassen sein. Die Kriterien und Anforderungen für das Einrichten, Ändern, Abbrechen und Instandhalten von teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen regelt die Richtlinie für die Zulassung zum Einrichten, Ändern, Abbrechen und Instandhalten von teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen und daran angeschlossener Fernsprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen. Diese Richtlinie kann bei allen Anmeldestellen für Fernmeldeanlagen der Deutschen Post eingesehen bzw. dort käuflich erworben werden.

(2) Für teilnehmereigene Nebenstellenanlagen, die an das Fernmeldenetz der Deutschen Post angeschlossen werden sollen, muß die Herstellungsgenehmigung oder die Zulassung der Deutschen Post nachgewiesen werden.

(3) Die Deutsche Post ist berechtigt, die zwischen den Teilnehmern und den Unternehmern abgeschlossenen Miet-, Kauf- und Instandhaltungsverträge einzusehen.

(4) Teilnehmereigene Nebenstellenanlagen werden vor der Anschaltung an das Fernmeldenetz der Deutschen Post von der Deutschen Post technisch abgenommen. Mit der technischen Abnahme stellt die Deutsche Post gleichzeitig fest, welche Merkmale für die Gebührenberechnung zu erfassen sind. Bei festgestellten Mängeln kann die Anschaltung und die technische Abnahme der teilnehmereigenen Nebenstellenanlage bis zur Beseitigung der Mängel zurückgestellt werden.

(5) Nach Ablauf der normativen Nutzungsdauer einer teilnehmereigenen Nebenstellenanlage ist der Teilnehmer zur Auswechslung kompletter grundmittelmäßig selbständiger Hauptbestandteile der Nebenstellenanlage verpflichtet, wie z. B. Vermittlungs- und Stromversorgungsanlagen einschließlich Batterien.

(6) Erforderliche Veränderungen an teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen auf Grund von Veränderungen im Fernmeldenetz der Deutschen Post hat der Teilnehmer auf seine Kosten durchführen zu lassen. Werden diese Veränderungen innerhalb der von der Deutschen Post festgelegten Fristen nicht ausgeführt, kann die Genehmigung zur Anschaltung der teilnehmereigenen Nebenstellenanlage widerrufen und die Nebenstellenanlage vom Fernsprechnet der Deutschen Post abgeschaltet oder ihr Betreiben eingeschränkt werden.

(7) Werden von der Deutschen Post an teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen Mängel festgestellt, kann sie deren Beseitigung bzw. die Beseitigung der Ursachen verlangen und dafür eine angemessene Frist festlegen. Kommt der Teilnehmer der Beseitigung der festgestellten Mängel nicht nach, ist die Deutsche Post berechtigt, die teilnehmereigene Nebenstellenanlage abzuschalten oder ihr Betreiben einzuschränken.“

**§ 6**

**Schlußbestimmung**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1990

**Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen**

Dr. Emil Sch nell \* 1

**Anordnung Nr. Pr. 500  
über die Industriepreise für Neubauleistungen  
und Baureparaturen  
vom 15. Mai 1990**

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 211 vom 20. Mai 1982 über die Industriepreise für Neubauleistungen und der Anordnung Nr. Pr. 212 vom 20. Mai 1982 über die Industriepreise für Baureparaturen (Sonderdruck Nr. 1090 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Die Bestimmungen der Anordnung Nr. Pr. 212/5 vom 9. März 1990 über die Industriepreise für Baureparaturen (GBl. I Nr. 23 S. 222) gelten auch für die Bildung der Industriepreise für Neubauleistungen nach der Anordnung Nr. Pr. 211 vom 20. Mai 1982 über die Industriepreise für Neubauleistungen, soweit in Abs. 2 nichts anderes geregelt ist.